

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 739A

ANFANG

Abteilung Volksbildung
- Vbldg I/1a -

Berlin, den 9. Januar 1950
Socstr. 6c
Tel.: 92 02 41/354

Rundverfügung Nr. 259

12. III. 50

123

1. u. 1. 1. 16

An
alle Dienststellen der Abteilung Volksbildung

Betrifft: Baunotabgabe.

Bezug: Unsere Rundverfügung Nr. 248 vom 10.12.1949 und
II. BMADW vom 28.12.1949.

Im Baunotabgabs-Gesetz ist vorgesehen, daß die Veranlagung für die Baunotabgabe in zwei Veranlagungszeiträume geteilt wird (vom 1.4.1949 bis zum 31.12.1949 und vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950). Durch die zweite Durchführungsverordnung zum Baunotabgabs-Gesetz ist angeordnet worden, daß die Veranlagung nunmehr für den gesamten Zeitraum der Baunotabgabe (vom 1.4.1949 bis zum 31.12.1950) gemeinsam durchgeführt wird.

Ausnahmen erfolgen nur auf besonderen Antrag, insbesondere bei Eigentumswechsel innerhalb des Veranlagungs-Zeitraumes.

Durch die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung ist es möglich, Beträge, die im Jahre 1949 zuviel verbaut wurden und daher bei der Berechnung für 1949 außer Ansatz bleiben müssten, für das Jahr 1950 mit anzurechnen. Wurde dagegen im Jahre 1949 zu wenig verbaut, so können 1950 die Bauten nachgeholt werden.

Wenn in den einzelnen Dienststellen damit gerechnet wird, daß durch die im laufenden Jahr vorgesehenen Bauten eine Baunotabgabe (auch für das Kalenderjahr 1949) nicht zu leisten sein wird, so empfehlen wir, bei den Belegenheits-Finanzämtern Stundung der Vorauszahlungen zu beantragen.

Im Auftrage

Linn

1950
Linn, 1. 1. Januar 1950

H.
K

A 88

Abteilung Volksbildung
- Vbldg I/la -

Berlin, den 9. Januar 1950
Schorstr. 50
Tel.: 92 02 41/354

Rundverfügung Nr. 259

13.1.1950

/26

An

alle Dienststellen der Abteilung Volksbildung

Betrifft: Baunotabgabe.

Bezug: Unsere Rundverfügung Nr. 248 vom 10.12.1949 und
II. BNADW vom 28.12.1949.

Im Baunotabgabe-Gesetz ist vorgesehen, daß die Veranlagung für die Baunotabgabe in zwei Veranlagungszeiträume geteilt wird (vom 1.4.1949 bis zum 31.12.1949 und vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1950). Durch die zweite Durchführungsverordnung zum Baunotabgabe-Gesetz ist angeordnet worden, daß die Veranlagung nunmehr für den gesamten Zeitraum der Baunotabgabe (vom 1.4.1949 bis zum 31.12.1950) gemeinsam durchgeführt wird.

Ausnahmen erfolgen nur auf besonderen Antrag, insbesondere bei Eigentumswchsel innerhalb des Veranlagungs-Zeitraumes.

Durch die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung ist es möglich, Beträge, die im Jahre 1949 zuviel verbaut wurden und daher bei der Berechnung für 1949 außer Ansatz bleiben mußten, für das Jahr 1950 mit anzurechnen. Wurde dagegen im Jahre 1949 zu wenig verbaut, so können 1950 die Bauten nachgeholt werden.

Wenn in den einzelnen Dienststellen damit gerechnet wird, daß durch die im laufenden Jahr vorgesehenen Bauten eine Baunotabgabe (auch für das Kalenderjahr 1949) nicht zu leisten sein wird, so empfehlen wir, bei den Belegenheits-Finanzämtern Stundung der Vorauszahlungen zu beantragen.

Im Auftrage

L i n k.

Abteilung Volksbildung
-Vbldg. I/1a.

Bln.-Charlottbg. 9, den 10. Dez. 1949
Soorstr. 60

3

Akademie d. Künste-Berlin

Rundverfügung Nr. 248/7429 - 10. DEZ. 1949

An alle Dienststellen der Abt. Volksbildung.

Anl.

Betrifft: Baunotabgabe für den städt. Grundbesitz.

Im Nachgang zu der Rundverfügung Käm. 74/1949 vom 8.9.1949 über die Baunotabgabe für den städt. Grundbesitz teilen wir noch folgendes mit:

1. Die Abgabepflicht für unbebaute und bebauten Grundstücke erstreckt sich auch auf den städt. Grundbesitz, soweit er nicht nach den §§ 4-6 des Grundsteuergesetzes grundsteuerfrei ist oder unter die sonstigen Befreiungen des § 4 des Gesetzes oder des § 5 der Durchführungsverordnung fällt. Dabei sind insbesondere ertraglose Grundstücke mit zerstörten Bauwerken ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswertes, Grundstücke mit einem Einheitswert bis zu 7 000 DM(West) und unbebaute Grundstücke ohne Rücksicht auf den Einheitswert, deren jährliches Mietaufkommen 600,- DM(West) nicht übersteigt, von der Abgabepflicht befreit.
2. Die Bearbeitung der Baunotabgabe-Voranmeldungen erfolgt für die einzelnen Grundstücke grundsätzlich bei den zuständigen Verwaltungsstellen, wobei es sich empfiehlt, nach Absatz II der Kämmererverfügung 74/49 vom 8.9.1949 zu verfahren. Besonders ist jedoch darauf zu achten, inwieweit § 2, Absatz 2 des Gesetzes Anwendung findet, nachdem für mehrere gleichartige abgabepflichtige Grundstücke desselben Eigentümers zur Vereinfachung für den ganzen Erhebungszeitraum eine Zusammenfassung beantragt werden kann. Die Abgabe der Voranmeldungen an die Belegheits-Finanzämter ist direkt von einzelnen Dienststellen vorzunehmen.
3. Bei der Bearbeitung der Grundstücke, die sich nach dem Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung unter Kontrolle befinden, ist die Anordnung der Alliierten Kommandantur (PROP I/47 vom 18.12. 1947) maßgebend (§ 16 der Durchführungsverordnung). Hierin werden insbesondere ehemalige Nazivermögen und die ehemaligen Reichsgrundstücke berührt. Eine Zuständigkeit für die verwaltenden oder nutzenden Dienststellen ist hier nicht gegeben; sie liegt vielmehr bei den einzelnen Treuhändern. Bei Liegenschaften, die der Abteilung Volksbildung bzw. einzelnen Dienststellen der Abteilung zur Eigenbewirtschaftung vom Finanzamt für Liegenschaften als Treuhänder übertragen wurden, ist die Zuständigkeit für die Baunotabgabe aus den jeweiligen Überlassungsverträgen zu entnehmen.

4.

A8

4. Bei dem ehemaligen Staatsbesitz im amerikanischen Sektor, der uns vom Finanzamt für Liegenschaften gemäss des Gesetzes Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung vom 11.5.1949 und der Verfügung des Finanzsyndikates V,1 vom 15. 10. 1949, vermögensrechtlich übertragen wurde, liegt der Eigentumsumbergang während eines Veranlagungszeitraumes im Sinne vom § 17 der Durchführungsverordnung vor. Darauf würde der bisherige Eigentümer (Preussischer Staat) bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes vom 1.4.49 bis 31.12.1949 Abgabeschuldner sein. Wir bitten jedoch auch für diesen Veranlagungszeitraum zunächst die Bearbeitung der Baunotabgabe-Voranmeldung für den ehemaligen Staatsbesitz, soweit er uns vermögensrechtlich übertragen wurde, vorzunehmen und uns lediglich die Höhe der in den Veranlagungszeitraum fallenden Zahlungen mitzuteilen, damit eine Heranziehung des Finanzamtes für Liegenschaften vorgenommen werden kann.
5. Wegen der erforderlichen Mittel für die Baunotabgabe bitten wir um entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushaltplanes für 1950, und, soweit erforderlich für das Rechnungsjahr 1949 -Haushaltssreferat- anzufordern.
6. Von den an die Belegenheits-Finanzämter abgegebenen Voranmeldungen erbitten wir jeweils eine Abschrift.

Soweit Zweifelsfälle bei der Bearbeitung der Voranmeldungen für die Baunotabgabe eintreten, bitten wir, sie im Benehmen mit Vbldg. I/le, zu klären.

Im Auftrage

L i n k

Erwin L. Link 1950

W.
K

Abteilung Volksbildung
Vbldg., I/1a.

Blz.-Cheflötzg. 9, den 10. Dez. 1949
Socetr. 60

4

Rundverfügung Nr. 248

An alle Dienststellen der Abt. Volksbildung.

Betrifft: Baunotabgabe für den städt. Grundbesitz

Im Nachgang zu der Rundverfügung Käo. 74/1949 vom 8.9.1949 über die Baunotabgabe für den städt. Grundbesitz teilen wir noch folgendes mit:

1. Die Abgabepflicht für unbebaute und bebauten Grundstücke erstreckt sich auch auf den städt. Grundbesitz soweit er nicht nach den §§ 4-6 des Grundsteuergesetzes grundsteuerfrei ist oder unter die sonstigen Befreiungen des § 4 des Gesetzes oder des § 5 der Durchführungsverordnung fällt. Dabei sind insbesondere ertraglose Grundstücke mit zerstörten Bauwerken ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswertes, Grundstücke mit einem Einheitswert bis zu 7 000 DM(West) und unbebaute Grundstücke ohne Rücksicht auf den Einheitswert, deren jährliches Mietaufkommen 600,-- DM(West) nicht übersteigt, von der Abgabepflicht befreit.
2. Die Bearbeitung der Baunotabgabe-Voranmeldungen erfolgt für die einzelnen Grundstücke grundsätzlich bei den zuständigen Verwaltungsstellen, wobei es sich empfiehlt, nach Absatz II der Kämmereiverfügung 74/49 vom 8.9.1949 zu verfahren. Besonders ist jedoch darauf zu achten, insoweit § 2, Absatz 2 des Gesetzes Anwendung findet, nachdem für mehrere gleichartige Abgabepflichtige Grundstücke des selben Eigentümers zur Vereinfachung für den ganzen Erhebungszzeitraum eine Zusammenfassung beantragt werden kann. Die Abgabe der Voranmeldungen an die Belangenheits-Finanzämter ist direkt von einzelnen Dienststellen vorzunehmen.
3. Bei der Bearbeitung der Grundstücke, die sich nach dem Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung unter Kontrolle befinden, ist die Anordnung der Alliierten Kommandantur (PROP I/47 vom 18.12. 1947) maßgebend (§ 16 der Durchführungsverordnung). Hierzu werden insbesondere ehemalige Nazivermögen und die ehemaligen Reichsgrundstücke berührt. Eine Zuständigkeit für die verwaltenden oder nutzenden Dienststellen ist hier nicht gegeben; sie liegt vielmehr bei den einzelnen Treuhändern. Bei Liegenschaften, die der Abteilung Volksbildung bzw. einzelnen Dienststellen der Abteilung zur Eigenbewirtschaftung vom Finanzamt für Liegenschaften als Treuhänder übertragen wurden, ist die Zuständigkeit für die Baunotabgabe aus den jeweiligen Überlassungsverträgen zu entnehmen.

4. Bei dem ehemaligen Staatsbesitz im amerikanischen Sektor, der uns vom Finanzamt für Liegenschaften gemäss des Gesetzes Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung vom 11.5.1949 und der Verfügung des Finanzsyndikates V,1 vom 15. 10. 1949, vermögensrechtlich übertragen wurde, liegt der Eigentumsumbergang während eines Veranlagungszeitraumes im Sinne vom § 17 der Durchführungsverordnung vor. Danach würde der bisherige Eigentümer (Preussischer Staat) bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes vom 1.4.49 bis 31.12.1949 Abgabeschuldner sein. Wir bitten jedoch auch für diesen Veranlagungszeitraum zunächst die Bearbeitung der Baunotsabgabe-Voranmeldung für den ehemaligen Staatsbesitz, soweit er uns vermögensrechtlich übertragen wurde, vorzunehmen und uns lediglich die Höhe der in den Veranlagungszeitraum fallenden Zahlungen mitzuteilen, damit eine Heranziehung des Finanzamtes für Liegenschaften vorgenommen werden kann.
5. Wegen der erforderlichen Mittel für die Baunotsabgabe bitten wir um entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung des Haushaltspolzes für 1950, und, soweit erforderlich für das Rechnungsjahr 1949 -Kaufabsitzreferat- anzufordern.
6. Von den an die Belegenheits-Finanzämter abgegebenen Voranmeldungen erbitten wir jeweils eine Abschrift.

Soweit Zweifelsfälle bei der Bearbeitung der Voranmeldungen für die Baunotsabgabe eintreten, bitten wir, sie im Benehmen mit Vbldg. I/la, zu klären.

Im Auftrage

L i n k

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung
Selbstversicherung 3

Berlin W 30, den 19. Mai 1949.
Nürnb ergen Str. 53/55, Raum. 431
Tel.: 24 00 11, App. 254

~~Nº 0142 * 30 MAI 1949~~

~~ApL~~

An die Bezirkshäuser - Fin. u. Gr. -
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die städtischen und überwiegend städtischen Gesellschaften,
die ehemaligen Reichsbetriebe und Staatsbehörden, die dem
Magistrat angegliedert sind.

Betr.: Gebäude-Feuerversicherung der städtischen Grundstücke.

Nach § 4 der Anordn. des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 26.3.1949 über die Umstellungen der Versicherung auf Westmark hat der Versicherungsnehmer das Recht, seine Versicherung, die bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode über Ostmark lautet, unter Leistung einer Nachzahlung mit sofortiger Wirkung auf Westmark umzustellen.

Wir haben uns daher entschlossen, alle bei der Feuersozietät Gross-Berlin über Ostmark lautenden Gebäude-Feuerversicherungen auf Westmark umzustellen. Die Mittel für die Zahlung der Währungs umstellungsbeiträge stehen beim UA B 9450 zur Verfügung. Wirtschaftsstelle ist der Magistrat, Finanzabteilung, Selbstversicherung.

- 2 -

Die Ihnen zugehenden Rechnungen der Feuersozietät über den noch zu zahlenden Umstellungsbeitrag für die einzelnen Gebäude-Feuerversicherungen bitten wir sachlich und rechnerisch zu prüfen und uns gesammelt einzureichen. Die Überweisung der Beträge an die Feuersozietät wird von uns vorgenommen.

Dr. H a a s.

Dr. H. a. s.
Berlin, 1. 11. Mai 1949

H.A.
K.

18

akademie in der Kinosze

Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Hauptamt für Liegenschaften

Lieg.Go./Lie.1

Berlin, den 14. Dezember 1945
C.2, Jüdestr. 18/19
Anruf: 42 5311, App. 10

- a) Betr. Gebäudeinstandsetzungsbabbe.
a) Betr. Zahlung von Erbbauzinsen für Grundstücke, die der Gebäudeinstandsetzungsbabbe unterliegen (Ziff. 4 e unseres Rundschreibens vom 15.10.1945).

Die Generalst. u. Verw. R. hat am 13.11.1945 Nr. L 1770-4/45 St II- folgendes entschieden:

"Der Erbbauzins ist Entgelt für die Einräumung des Erbbaurechts. Das Erbbaurecht ist eine grundstücksgleiche Berechtigung. Sowohl das Erbbaurecht als auch der Erbbauzins sind rein dinglicher Natur. Sie können nicht mit Hypotheken und Hypothekenzinsen verglichen werden. Der Erbbauzins als Kaufpreishilfes Entgelt fällt weder unter die Zinsen noch unter die Tilgungsbeträge im Sinne der Verordnung über die vorübergehende Befreiung von der Zinszahlung für Hypotheken, Grundschatz und Abgeltungsdarlehen vom 2. Juli 1945. Der Erbbauzins ist auch nicht ein Teil der Verwaltungskosten oder sonstigen in § 3 Abs. 2 aufgeführten Ausgaben, die entweder als Pauschale oder auf Antrag in tatsächlicher Höhe vom monatlichen Mietaufkommen abgesetzt werden dürfen."

Nach dieser Entscheidung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Erbbauzinsen auch für die Dauer der Gebäudeinstandsetzungsbabbe in vollem Umfang bestehen.

- b) Es liegt Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:
Die in der Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsbabbe vom 2.7.1945 betr. die Verwendung der dem Eigentümer zur Besteitung der laufenden Ausgaben verbleibenden Pauschale und deren Erhöhung getroffene Regelung macht es notwendig, monatlich für jedes Grundstück getrennt eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Nur dann kann übersehen werden, ob etwa die Ausgaben die Pauschale überschreiten und somit die Voraussetzungen für den Antrag auf Herabsetzung der Abgabe vorliegen. Es ist also dafür Sorge zu tragen, daß für jedes Grundstück getrennt die Einnahmen und Ausgaben (zu denen auch Instandsetzungsaufwendungen im Sinne des § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 2.7.45 gehören) bei einer Stelle übersehen und richtig erfaßt werden können. Der Antrag auf Herabsetzung der Gebäudeinstandsetzungsbabbe infolge Überschreitung der Pauschale ist in jedem Falle im Interesse der stadtischen Finanzen rechtzeitig zu stellen.

an
die Bezirksamter - Grund -
" Abteilungen der Hauptverwaltung
" städtischen Eigenbetriebe
" stadt. und überwiegend stadt.
Gesellschaften

c)

A8

- c) Behelfsheimen unterliegen nicht der Gebäudeinstandsetzung abgabe.
- d) Auf Veranlassung der WBK. hat sich die jetzige Generalsteuerdirektion zu der Frage, ob die Verordnung vom 2.7.45 über die vorübergehende Befreiung von der Zinszahlung für Hypotheken, Grundschulden und Abgeltungsdarlehen auf Berliner Grundstücken auch für die von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Grundstücke und ferner für Grundstücke mit totalbeschädigten Gebäuden gilt, wie folgt geäußert:

Wir sind der Meinung, daß im § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1945 über die vorübergehende Befreiung von der Zinszahlung für Hypotheken die Worte „von der Gebäudeinstandsetzung abgabe erfasstes Grundstück“ nichts anderes zu bedeuten haben als „abgabepflichtiges Grundstück“. Nur die Grundstücke, die von der Abg. be überhaupt aufgrund der Verordnung oder aufgrund sonstiger Freistellung durch die Besatzungsmächte befreit sind, genießen nicht den Schutz der Verordnung vom 2. Juli 1945. Ruht aber die Zahlung nur, weil für den fraglichen Monat keine Abgabe ausgerechnet wird, dann bleibt das Grundstück abgabepflichtig und genießt deshalb den Schutz des Zinsstops.“.

Im Auftrage:

Dr. Müller-Wieland.

Anschrift anzuzeigen:
Offizier 8.1.46

3
Zst.
Fakultät P. für Bauw. u. Gew.
W. Prof. Dr. Th.
G.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 739A

ENDE